

Schenk doch mal ein Lächeln e.V.
Satzung
Beschlossen am 14.05.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schenk doch mal ein Lächeln e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die:
 - a. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO,
 - b. Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements gem. § 52 Abs. 2 Nr. 25,
 - c. Förderung der Bildung und Erziehung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7,
 - d. Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Sammlung von Geld- und Sachspenden zur Unterstützung mittelloser Mitbürger und der Kleidersammlungen für Bedürftige (§ 2 Abs. 2 a.);
 - b. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten von § 53 AO (§ 2 Abs. 2 b.);
 - c. Die Unterhaltung einer Kindertagesstätte mit einer Kinderfreizeitstätte (§ 2 Abs. 2 d.);
 - d. Die individuelle Beratung von Eltern in Fragen der Kindererziehung (§ 2 Abs. 2 c.);
 - e. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu pädagogischen Themen (§ 2 Abs. 2 c.),



- f. Die Unterstützung einer selbstbetriebenen Schulmensa zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit (§ 2 Abs. 2 c.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck durch Mitarbeit und Informationserteilung zu unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.



5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der jur. Person;
- b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.



Schenk doch mal ein Lächeln e.V.
Am Lokdepot 14 A-D
10965 Berlin



Dein Beitrag für ein Lächeln:
GLS Bank
IBAN: DE04430609671174203400
BIC: GENODEM1GLS



Vorstand:
Fayez Gilke, Vorsitzender
Jamal Gilke & Timo Krämer,
Stellvertretende Vorsitzende

Laura Scholz, Kassiererin
Antonia Gammelín, Schriftführerin

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis eine Woche vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende allein sowie mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Personen: Dem Beauftragten für Mitgliedermarketing, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie drei Beisitzern.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks, §§ 2 und 3.



3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an „EKT Droysen-Mäuse e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 14.05.2024



Schenk doch mal ein Lächeln e.V.
Am Lokdepot 14 A-D
10965 Berlin



Dein Beitrag für ein Lächeln:
GLS Bank
IBAN: DE04430609671174203400
BIC: GENODEM1GLS



Vorstand:
Fayez Gilke, Vorsitzender
Jamal Gilke & Timo Krämer,
Stellvertretende Vorsitzende

Laura Scholz, Kassiererin
Antonia Gammelin, Schriftführerin